

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Änderung der Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirkes Stebach vom 02.06.2014

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Änderung zur Allgemeinverfügung der Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach:

I. Änderung der Abgrenzung

Die Anlage 1 zu der am 02.06.2014 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 14 LJVO unter Zuordnung der innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Jagdbezirke erfolgten Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirkes **Stebach** wird gemäß beiliegender Anlage geändert. Der Jagdbezirk Ebenfeld I wird der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach zugeordnet und in der Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke ergänzt.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Muffelwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Muffelwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Muffelwildes in den Muffelwildbewirtschaftungsbezirken zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der im Bewirtschaftungsbezirk gelegenen Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Der Jagdbezirk Ebenfeld I liegt gemäß Anlage 1 zu § 11 LJVO vom 25. Juli 2013 innerhalb der Grenzen des Muffelwildbewirtschaftungsbezirks Stebach. Die Anlage 1 zu der am 02.06.2014 erfolgten Abgrenzungsverfügung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach wird unter Hinzufügung des Jagdbezirks Ebenfeld I gemäß Anlage 1 geändert.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 02.06.2014 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 14 LJVO erfolgte Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirk **Stebach** ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 30.09.2014

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Geänderte Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage zur Änderung der Abgrenzungsverfügung der Muffelwildhegegemeinschaft Stebach-Haiderbach
Zugeordnete Jagdbezirke

Breitenau
Deesen
Ebenfeld I EJB
Großmaischeid
Kausen
Offhausen EJB
Saynhof EJB
Sayntal EJB FA Neuhäusel
Sessenbach/Wirscheid
Sessenhausen
Stebach